

Fraktion BBK-FDP
c/o F.Doering
Saalstraße 28
06628 Bad Kösen

Bad Kösen, den 6.4.2021

Anmerkungen zum Beschluss 89/20 des OR am 6.4.2021
Thema: Widmung der E.-Kutscher-Straße in Bad Kösen

Seit 23 Jahren wird diese Straße als Erschließungsstraße für die Kliniken, Lazarus und das Wohngebiet um Edeka genutzt. Sie ist öffentlich beschildert, beleuchtet und wird auch von allen Erschließungsträgern (Elektroenergie, Erdgas, Wasser, Sole und Telefon) genutzt.

Frage: Ist eine Widmung noch sinnvoll, auch wenn man es dem Gesetz nach darf ?

Liegt ein schriftlicher Antrag des Baulastträgers für die Widmung vor ? Dies wird gefragt, um ableiten zu können, weshalb im Neubaugebiet (E.-Kutscher= Straße 30-132) nur die öffentliche Straße gewidmet werden soll und nicht auch die öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbindung. Frage ist insbesondere dahin, dass die Erschließung mit Energieträgern in der Regel von öffentlichen Verkehrsflächen unmittelbar erfolgt (ohne Hinterliegergrundstücke, womit die Frage steht, ob nicht auch die besonderer Zweckbindung gewidmet werden müsste ?

Anmerkung: Diesen Antrag möchten wir einsehen.

Wurde der Antragsteller bei der Beantragung der Widmung diesbezüglich beraten ? In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Verkehrsflächen auf dem Grundstück E.-Kutscher-Straße 2-7b Privatstraße ist und eine eventuelle Widmung ebenso anzuzeigen wäre.

Nach § 6(4) des Straßengesetz LSA gibt der Träger der Baulast die Widmung nach Fertigstellung bekannt. Im Neubaugebiet ist die Fertigstellung der Straße aber nicht gegeben !!

Wieso erfolgt jetzt schon die Widmung, wonach die Stadt Naumburg für das Reinigen, Räumen und Streuen zuständig wäre ?

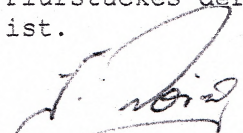
Weitere Fragen ergeben sich u.a. auch aus der Begründung zum Beschluss:
„Der Oberbürgermeister hat am 3.8.2020 einen Kaufvertrag für den Erwerb des Straßengrundstückes unterschrieben; ...“

Wer hat dem Vertrag wann zugestimmt und in welchem Gremium wurde darüber beraten ? Wie hoch war die Kaufsumme ?

Anmerkung: Diesen Vertrag möchten wir einsehen.

Unabhängig vom o.g. Sachverhalt stellt sich die Frage, warum muss die Stadt etwas widmen, wenn sie bereits Eigentümer der Straße ist ??
Und warum muss die Straße im Neubaugebiet überhaupt gewidmet werden, zumal der § 6(4) Satz 4 regelt, dass mit einem bestätigtem Bebauungsplan (hier: Nr.601 der Stadt Naumburg) dies automatisch geschieht. Soweit dies im B-Plan ausgewiesen ist, muss der Baulastträger die Widmung nach Fertigstellung bekanntmachen.

In der Beschlussfassung fehlt unseres Erachtens auch die genaue Angabe des Flurstückes der Straße, zumal die Karte in der Anlage zum Beschluss ungenau ist.


F.Doering
Fraktionsvorsitzender



§ 6 - Widmung

Amtliche Abkürzung: **StrG LSA**
Fassung vom: **22.12.2004**
Gültig ab: **01.01.2005**
Dokumenttyp: **Gesetz**
Quelle:



Gliederungs-Nr: **913.2**

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Vom 6. Juli 1993*

§ 6 Widmung

(1) Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast, für Landesstraßen die Straßenbaubehörde des Landes. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Straßenaufsichtsbehörde die Widmung auf schriftlichen Antrag. Handelt es sich um eine Straße, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 als Gemeindestraße einzuordnen wäre, so ist hierfür das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise sind in der Verfügung festzulegen. Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 die Straße angehört (Einstufung).

(3) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder daß der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch vorzeitige Besitzeinweisung nach § 40 oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(4) Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren, einem Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, einem Flurbereinigungsverfahren oder im Bebauungsplan geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen der Widmung der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Träger der Straßenbaulast hat die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen. Eine Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn die zur Widmung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

(5) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bedarf es nicht.

(6) Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.